



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

14.01.2020

Nr. 3 / S. 1

Öffentliche Bekanntmachung
der HAUSHALTSSATZUNG
der Sennegeemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2021
vom 14. Januar 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, hat der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof mit Beschluss vom 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.792.952 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.046.960 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.241.079 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.362.397 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.351.454 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.129.470 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.161.390 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	

Finanzierungstätigkeit auf	306.301 EUR
----------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.779.000 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **254.008 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8**Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 u. 3 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 15.000 EUR je Produkt, darüber hinaus bis einschließlich 15.000 EUR für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
5. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen.

Hövelhof, den 17.12.2020

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 05.01.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.01.2021 bis zur Feststellung des folgenden Haushaltsplanes im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 14, Zimmer 39, montags - freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags nachmittags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

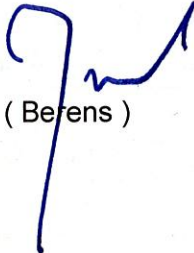
Hinweis:

Gem. § 7 (6) GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW. gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 14.01.2021

Der Bürgermeister



(Befens)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.